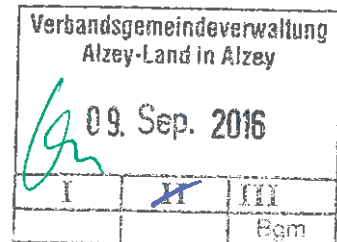


den 08. September 2016

Herrn Ortsbürgermeister
Harald Kemptner
Rathaus
Langgasse 44
55234 Bechtolsheim

Nr. 27

Vorab per Mail: Harald.Kemptner@ewr-internet.de



Herrn VG-Bürgermeister
Steffen Unger
Verbandsgemeinde Alzey-Land
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Vorab per Mail: buergermeister@alzey-land.de

Herrn Landrat
Ernst Walter Görisch
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey

Vorab per Mail: goerisch.ernst-walter@alzey-worms.de

Einwendung

gegen die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes 2015 der
Verbandsgemeinde Alzey-Land (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie), Verfahren gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Projekt 290 / Stand: 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Kemptner,
sehr geehrter Herr Verbandsgemeindebürgermeister Unger,
sehr geehrter Herr Landrat Görisch,

gegen o. g. geplanten Flächennutzungsplan (FNP) der VG Alzey-Land, Teilfortschreibung
„Windenergie“ des FNP 2015, konkret gegen die Übernahme der neuen Konzentrationsflächen K2
(Fläche A 5.1 Biebelnheim) und K3 (Fläche A 5.2 Bechtolsheim) in den FNP erheben wir
nachstehende Einwendungen:

„Der **PLANUNGSANLASS**

ergibt sich angesichts der Privilegierung von Windkraftanlagen und der weiteren hohen Nachfrage nach Flächen durch Investoren vor dem Hintergrund der geänderten übergeordneten Vorgaben (...).“ Es ist nicht ersichtlich, aus welchen „geänderten übergeordneten Vorgaben“ sich der Planungsanlass ergibt außer aus „der Privilegierung von Windkraftanlagen und **der weiteren hohen Nachfrage nach Flächen durch Investoren**“.

Wir verwehren uns gegen durch Investoren getriebene Einzelinteressen, die dem Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Bechtolsheim und Biebelnheim sowie derer der VG Alzey-Land entgegenstehen (Erläuterungen folgen).

„Das Land Rheinland-Pfalz forciert den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und verfolgt das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird angestrebt, bereits bis zum Jahr 2020 die Stromerzeugung aus Windkraft zu verfünffachen und mindestens 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen (...).“ **Schon heute werden allein in der Verbandsgemeinde Alzey-Land 5% der Fläche für die Erzeugung von Windenergie genutzt. Mit den neu ausgewiesenen Flächen und Anlagen käme man auf 7%! Diese überdurchschnittliche Belastung des Natur-, Umwelt- und Landschafts- sowie Anwohnerschutzes ist nicht mehr tragbar.**

Zudem ist hinreichend bekannt, dass der hier erzeugte Strom nicht in der Gegend bleibt, sondern europaweit an der Börse gehandelt wird. Die erzeugte Strommenge übersteigt schon heute bei weitem das, was lokal benötigt wird. Die lokale Bevölkerung muss jedoch den übersteuerten Strom von regionalen und nationalen Stromanbietern abkaufen.

„Das **PLANERFORDERNIS**

zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ergibt sich aus der Notwendigkeit, durch die Planung eine raumverträgliche, landschafts- und ortsbildverträgliche, geordnete Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen zu gewährleisten und eine ungeordnete Zersiedlung des Verbandsgebietes sowie eine technische Überformung der Landschaft zu vermeiden. Ebenso sollen unter den Aspekten des Natur-, Umwelt- und Landschafts- sowie Anwohnerschutzes möglichst verträgliche Standorte und im Interesse einer ertragreichen Nutzung möglichst Flächen mit einer hohen Windhöflichkeit und einem geringem Erschließungsaufwand dargestellt werden.“

Weiter wurden im Leitbild aktuelle Ziele verankert, u. a. Ziel G 164: „Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen“.

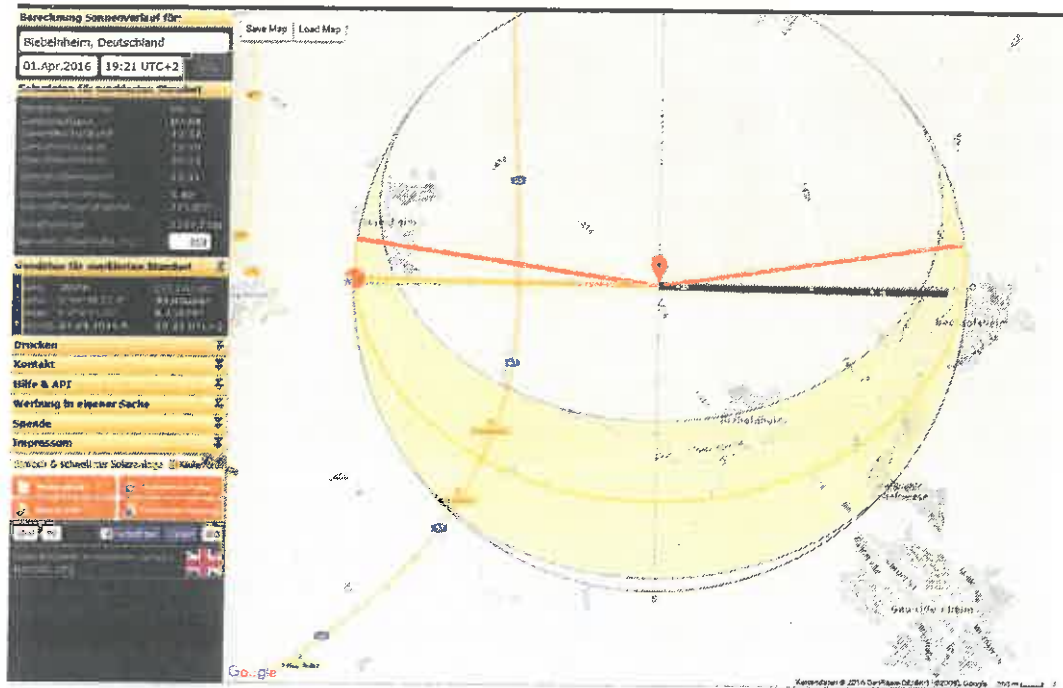
Weder das Ziel G 164 noch die in dem Planerfordernis dargestellte Gewährleistung und Vermeidung sind aus unserer Sicht **SCHON HEUTE**, wie nachfolgend dargestellt, **NICHT erfüllt**:

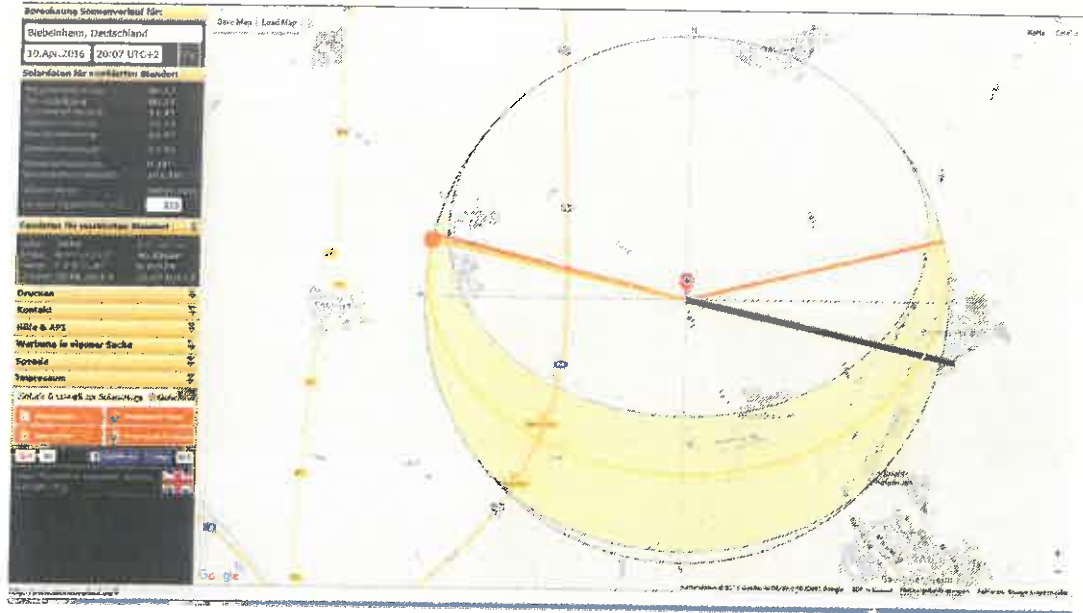
- **Referenzertrag Konzentrationszone K3 (Bechtolsheim):** Diese Anlage liegt, wie in der Teilfortschreibung „Windenergie“ dargestellt in einer Bereich, in dem der zu erwartende Referenzertrag von **80% NICHT erreicht wird. Wir fordern, dass sowohl bei den bereits bestehenden Anlagen nahe Gabsheim und nahe Undenheim die Referenzerträge real gemessen und nicht anhand des Windatlas‘ modelliert werden.**

- Landschafts- und Ortsbildunverträglichkeit:** Die zu errichtenden Neuanlagen **K2 (Fläche A 5.1 Biebelnheim)** liegen auf einer erhöhten Ebene (ca.190m N.N) gegenüber Bechtolsheim (140m N.N) und rücken deutlich näher als die bestehenden Anlagen bei Gabsheim (5xEnercon E101 3MW, Nabenhöhe 135m, Rotordurchmesser 101m, Auslegung 6,25 Mio kWh pro Anlage [Homepage VG Wörrstadt])an Bechtolsheim heran. Bei Errichtung identischer Anlagen würden diese deutlich sichtbar (235m) über Bechtolsheim thronen bzw. die äußere Erscheinung beherrschen. Größere Anlagen (Neuanlage **K3 (Fläche A 5.2 Bechtolsheim)**): Enercon E-141 EP4 4,1MW; Nabenhöhe 129/159m, Rotordurchmesser 141m) würden diesen Effekt (285m) verstärken.
- Geräuschentwicklung: Erhebliche Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes** durch Geräuschentwicklung, hohe Bauten und rote Warnlichter nachts
- Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schattenwurf und Disko-Effekt**, insbesondere in Biebelnheim und Bechtolsheim. Schon heute werfen die bestehenden Anlagen kurzzeitig wahrnehmbaren Schatten (Entfernung der Windenergieanlage Gabsheim zum Wohngebiet „Am Wingertstor/Silvanerring beträgt 1,73km!). Dieser Schattenwurf erfolgt in erster Linie zu Zeiten, an denen man den wohlverdienten Feierabend oder das Wochenende zur Erholung genießen möchte.

Gemäß der vorgenommenen Simulationen auf dem ausgewiesenen Gebiet Biebelnheim wird Bechtolsheim in den Monaten April, Mai, Juli, August und September von Schlagschatten erreicht. Dabei wurden sowohl Anlagen, wie sie bereits heute im Bereich Gabsheim vorhanden sind, als auch größere Anlagen betrachtet. Es besteht die Befürchtung, dass Teile Bechtolsheims von Windanlagen beider Vorzugsgebiete erreicht wird. Eine technische Lösung den Schattenwurf zu begrenzen halten wir für unzureichend, da das Konfliktpotential vom Grunde bestehen bleibt und lediglich zeitlich begrenzt wird.

Zur Veranschaulichung zwei Simulationbeispiele zum Schattenwurf:





- **Befürchtung der Geräuschbelastung (Infraschall)**, da die genannten Wohngebiete genau in Windrichtung liegen. Es gibt inzwischen ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.
- **Gefährdung der Flugschneisen der unter Naturschutz stehenden örtlichen Saatkrähenkolonien** (größte Saatkrähenkolonie in Rheinhessen). Sonstiger Artenschutz: Verdichtungszone des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität): mindestens 2 km breiter anlagenfreier Zugkorridor
- Die Abstände von 4km zwischen Konzentrationszonen gem. Regionalem Raumordnungsplan, werden schon heute und in der Planung mit < 2km unterschritten. **Einhaltung der Abstände von 4 km muss für Neuanlagen gesichert werden.**
- Beschluss über den Bau „Seniorenpark Bechtolsheim“ zwischen Fa. Ries und Lager Weingut Bretz am 10. März 2014 mit Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Abstand zu **Neuanlage K2 (Fläche A 5.1 Biebelnheim)** zu gering.
- **Verlässlichkeit von Bauleitplanungen als Grundlage zur privaten Investitionsentscheidung.** Beim Verkauf der Grundstücke im Neubaugebiet „Am Wingertstor“ an Privatpersonen waren die Gebiete nicht in der Planung für Windenergie vorgesehen. Sonst wären diese privaten Investitionsentscheidungen möglicherweise nicht getroffen worden. Nunmehr steht zu befürchten, dass mit einer Wertminderung der Immobilien im Veräußerungsfall zu rechnen ist, da die gewünschte und erwartete Ruhe und Erholung im ländlichen Raum nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus wurden die Immobilien als Wertanlage zur Altersvorsorge gebaut, die im Falle der weiteren Errichtung von Windkraftanlagen auf den Flächen A 5.1 und A 5.2 zu großen Teilen versagt wird. Durch die Versagung der Würdigung dieser Ansprüche stehen Schadenersatzansprüche im Raum.

- **Kommunale Entwicklung der Ortsgemeinden Bechtolsheim und Biebelnheim.** Es ist zu erwarten, dass durch die Ausweisung der Neuanlagen K1 und K2 und damit die weitere Reduzierung der Abstände der Windkraftanlagen zu potenziellen Wohngebieten eine positive wirtschaftliche, kulturelle, touristische und ökologische Entwicklung der genannten betroffenen Ortsgemeinden nicht mehr möglich machen. Anstrengungen in der Vergangenheit den Ort attraktiv zu gestalten werden ad- absurdum geführt. Ebenso obsolet wird eine Teilnahme an dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Die genannten Einwendungen stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Eine Genehmigung der genannten Windkraftanlagen im Bereich dieser Ortsgemeinden stellen für uns eine Verletzung zahlreicher öffentlicher und privater Belange dar. Daher lehnen wir aus den genannten Gründen die weitere Erschließung von Flächen zur Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Alzey-Land, konkret im Bereich der Ortsgemeinden Bechtolsheim und Biebelnheim, ausdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen